



Merkblatt 2021

zum **Sammelantrag auf Gewährung einer Zuwendung für Waldschutz II - Auffinden, Aufarbeitung, Zerkleinerung und Beseitigung von bruttauglichem Restholz (III.2.2)**

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald von Hessen vom 11.09.2019, Az.VI 1-088 f 08.03-1/2019 (Extremwetterrichtlinie-Wald)

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,
bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen!**

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Extremwetterrichtlinie-Wald gibt Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob eine von Ihnen geplante Maßnahme in Ihrem Wald förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die Extremwetterrichtlinie-Wald und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

Waldbesitzer können einen **Einzelantrag**, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsvereinigungen) einen **Sammelantrag** stellen.

Der Antrag ist vollständig und mit Druckbuchstaben auszufüllen. Bei fehlenden oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Antrags

Abschnitt 1 Angaben zum/zur Antragsteller/in

Ziffer 1.1 bis 1.9

Hier sind Ihre Postanschrift, Telefon und Bankverbindung einzutragen. Für die systemseitige Erfassung muss die IBAN (22-stellig) angegeben werden.

Antragsteller und Kontoinhaber müssen identisch sein. Aus Gründen der Evaluierung (Bewertung) der Fördermaßnahmen wird auch das Geburtsdatum des Antragstellers abgefragt.

Eine Forstbetriebsvereinigung nach § 21 HWaldG ist zuwendungsberechtigt, sofern sie rechtsfähig ist und eine Bevollmächtigung in der Satzung verankert ist oder gesondert vorgelegt wird.

Ziffer 1.10

Der Personenident (PI) ist immer 7-stellig. Sofern Ihnen noch kein PI zugeteilt wurde, muss dieser einmalig beantragt werden. Hierzu verwenden Sie bitte das auf der Homepage der Bewilligungsstelle hinterlegte Antragsformular. Bei Rückfragen hierzu setzen Sie sich bitte mit der Bewilligungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt, Tel. 06151 - 12 6160, in Verbindung.

Ziffer 1.11

Die Angabe, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) handelt, ist aus statistischen Gründen erforderlich.

Abschnitt 3 Erklärung des Antragstellers

Bitte lesen Sie die Erklärung aufmerksam durch, bevor Sie unterschreiben!

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch

Alle Angaben im Antrag, dem Auszahlungsantrag, den Anlagen und Belegen sind subventionserheblich.

Falsche Angaben des Antragstellers (Zeilen 1.1 bis 2.1) können auch subventionserhebliche Tatsachen sein, wenn dadurch die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet wird (z. B. Angabe eines anderen Bankkontos).

Folgen falscher Angaben:

Sie verlieren die gesamte Zuwendung zuzüglich der angefallenen Zinsen und müssen damit rechnen, dass Sie sich wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

Abschnitt 4 Beantragte Förderung

Ziffer 4.2

Angaben des an dem Sammelantrag teilnehmenden Einzelantragstellers. Alle Anlagen zum Antrag sind mit der entsprechenden PI-Nr. und den Maßnahmen-Nummern zu versehen.

Ziffer 4.3

Eintragung der beantragten Räumungs- und Waldschutzmaßnahmen zu den in Ziffer 4.2 genannten Gemarkungen. Die Maßnahmen-Nr. wird fortlaufend vergeben und stellt den Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen her (z. B. Lagekarten, Aufmaßlisten, Messprotokolle). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI- Nummer (aus Ziffer 1.10) zu versehen. Die Schadholzmengen werden mit zwei Nachkommastellen in Efm ohne Rinde erfasst.

Für die Umrechnung in Efm gelten folgende Regelungen:

- a) Die Umrechnung von Raummeter in Festmeter o. R. über automatisierte Holzerfassungssysteme ist zulässig, soweit es sich um anerkannte Verfahren handelt (z. B. Geschäftsanweisung Nr. 06/2005-E20 des Landesbetriebs Hessen-Forst zur Vermessung und Sortierung von Rohholz).
- b) Soweit die Umrechnung von Raummeter in Festmeter o. R. manuell erfolgt, ist vom Antragsteller der Umrechnungsfaktor 0,6 anzuwenden.
- c) Für die Umrechnung von Waldhackgut in Festmeter o. R. ist der Faktor 0,4 anzuwenden.

Verkauf auf dem Stock / Selbstwerbungsmaßnahme:

Auch Kalamitätsholz, das auf dem Stock oder durch eine Selbstwerbungsmaßnahme verkauft wurde, ist förderfähig. Bei einem sogenannten Holzverkauf auf dem Stock veranlasst die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich die Aufarbeitung des Holzes bzw. die Räumung von Schadflächen.

Zeitraum

Es können nur Maßnahmen beantragt werden, die nach dem 1. Januar 2019 durchgeführt wurden.

Abgrenzung zwischen dem vorliegenden Förderantrag nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) und einer Förderung nach Teil III Nr. 1 (Räumung von Kalamitätsflächen) der Extremwetterrichtlinie-Wald:

III.1 - Räumung von Kalamitätsflächen: Durch den Fördersatz von 4,80 €/ Efm o. R. soll der Mehraufwand für die Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen kompensiert werden. Sowohl Laubhölzer als auch Nadelhölzer sind förderfähig.

III.2.2 - Waldschutz II: Durch den Fördersatz von 10 €/ Efm o. R. soll der Mehraufwand für die Räumung der Kalamitätsflächen in Verbindung mit zusätzlichen Waldschutzmaßnahmen zur Bekämpfung/Vorbeugung von Schadorganismen kompensiert werden. Die Förderung beschränkt sich i. d. R. ausschließlich auf Nadelhölzer.

Folgende Waldschutzmaßnahmen können als förderfähig anerkannt werden:

- a. Bei auf der Fläche verbleibendem bruttauglichem Restholz:
Mulchen, Streifen, Häckseln, Zerkleinern, Verbrennen, Entrinden oder sonstige Maßnahmen, welche die Bruttauglichkeit herabsetzen.
- b. Bei aufgearbeitetem, befallenem oder bruttauglichem Rundholz:
Entrinden, der Einsatz von Folie und der Transport in nicht gefährdete Bereiche.
Als nicht gefährdete Bereiche gelten Nasslagerplätze sowie Trockenlager bzw. Holzlagerplätze mit mindestens 500 m Abstand von gefährdeten Nadelholzbeständen. Im Antrag ist anzugeben, wohin (z. B. 1= Nasslager) und bis wann das Holz abgefahren war. Der Transport von Rundholz ins Sägewerk ist grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, der Waldbesitzende bestätigt durch eine Eigenerklärung im Antrag, dass er den Transport ins Sägewerk als Waldschutzmaßnahme selbst veranlasst hat und dieser z. B. durch Mehraufwand oder Mindererträge zu seinen Lasten ging. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.09.2019 und für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.10.2020 als förderfähige Waldschutzmaßnahme anerkannt (siehe Hinweise unten).

Beispiel: Ein Waldbesitzer arbeitet mit Sammelhieben sein angefallenes Käferholz auf. Das Holz wird gerückt und an der nächsten Waldstraße gepoltet. Ein Teil des Holzes wird innerhalb kurzer Zeit in einen nicht gefährdeten Bereich abtransportiert. Hieraus folgt: Für das lediglich gerückte und aufgearbeitete Holz erhält der Waldbesitzer 4,80 €/ Efm o. R. Für das gerückte und aufgearbeitete Holz, bei dem zusätzlich eine Waldschutzmaßnahme durchgeführt wurde (z. B. Verbringen in einen nicht gefährdeten Bereich), kann ein Fördersatz von 10 €/ Efm o. R. beantragt werden. Weil es sich um unterschiedliche Fördertatbestände handelt, müssen die Holz mengen aufgrund einer Bundesregelung auf die entsprechenden Antragsformulare nach Teil III Nr. 1 bzw. Nr. 2.2 aufgeteilt werden.

Hinweise Pflanzenschutzmittel:

- a) Pflanzenschutzmitteleinsatz nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2019: Für den Zeitraum vom **01. Januar 2019** bis zum **30. September 2019** ist auch mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Holz über die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) förderfähig.
- b) Pflanzenschutzmitteleinsatz nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020: Für den Zeitraum vom **1. Oktober 2019** bis zum **31. März 2020**

ist mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Holz über die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) nicht förderfähig. Dies bedeutet aber nicht, dass Maßnahmen (z. B. Entrinden, Rücken und Transport von Kalamitätsholz in nicht gefährdete Bereiche) nach Teil III Nr. 2.2 der Richtlinie von der Förderung ausgeschlossen werden, weil Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kamen. PSM-Einsatz ist nicht förderfähig, aber auch nicht förderschädlich!

- c) Pflanzenschutzmitteleinsatz nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. Oktober 2020: Für den Zeitraum vom **1. April 2020** bis zum **31. Oktober 2020** ist auch mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Holz als Ultima Ratio im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Hessischen Waldgesetzes über die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) förderfähig. Dies umfasst den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei befallenen Schadh Holz, der in der Regel gezielt auf Holzpoltern im Wald erfolgt. Im Rahmen des integrierten Wald-/Pflanzenschutzes ist prioritär darauf hinzuwirken, Lagermöglichkeiten (Nass- und Trockenlager) innerhalb und außerhalb des Waldes, Entrindungskapazitäten oder entsprechende Transportkapazitäten zur schnellen Abfuhr auszuschöpfen. Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist schließlich aber auch der Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln möglich. Ziel ist der Schutz nicht geschädigter Waldbestände im eigenen Wald sowie im Wald von benachbarten Waldbesitzenden.

Waldschutzmaßnahmen im Herbst/Winter:

Außerhalb der Käferflugzeiten (Herbst/Winter) ist in der Regel davon auszugehen, dass zusätzliche Maßnahmen (z. B. Mulchen, Verbrennen, Entrinden, Transport in ein Nass- oder Trockenlager) auch einen erheblichen Waldschutzeffekt haben und somit der erhöhte Fördersatz von 10 €/Efm gerechtfertigt erscheint.

Zopftrockenes Nadelholz:

Bei Zuwendungsanträgen nach Teil III Nr. 2.2 werden nur Baumarten gefördert, die im Zuge der Vermeidung weiterer biotischer Gefahren aufgearbeitet wurden. Dementsprechend müssen Maßnahmen durchgeführt worden sein, die eine Gefährdung von diesem Material auszuschließen (z. B. Herabsetzen der Bruttauglichkeit von Holz, Restholz und Reisig oder Abfuhr in nicht gefährdete Bereiche).

Ziffer 4.4

Im Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

Ziffer 4.5

Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Pl.-Nr. und Maßnahmen-Nr. darzustellen.

Eine Bearbeitung des Förderantrags ist nur möglich, wenn

- alle geforderten Erklärungen des Antragstellers abgegeben wurden und
- dem Antrag unter Bezugnahme auf die Maßnahmen-Nummern alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind

Weitere Hinweise

Antragsfrist

Eine Antragsfrist für die Beantragung von Maßnahmen im Bereich Waldschutz II (Aufarbeitung, Zerkleinerung und Beseitigung von bruttauglichem Restholz) gibt es nicht.